

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.
Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 13. (V. Jahrg.)

IV. Jahrgang.

Dar-es-Salám, 28. März 1903.

No. 9.

Inhalt: Runderlass betr. die Haupt- bzw. Veränderungsnachweisungen über die Gebäude und Grundstücke des Gouvernements. — Bekanntmachung betr. die Freifahrten auf den Gouvernementsdampfern. — Bekanntmachungen betr. die neuen Bestimmungen bei der Usambara-Eisenbahn. — Bekanntmachung betr. die neu errichteten Leitungsmarken im Hafen von Zanzibar. — Gouvernementkurs für den Monat April 1903. — Personalnachrichten. — Postnachrichten für April

Runderlass

an sämtliche Bezirks- und Zoll-, Haupt- und Nebenämter, Militärstationen und das Biologisch-Landwirtschaftliche Institut Amani.

Im Anschluss an den Runderlass vom 26. November 1901, J. No.: I 8020.

Die Haupt- und alljährlichen Veränderungsnachweisungen über die Grundstücke und Gebäude des Gouvernements sind einem Erlass des Auswärtigen Amtes zufolge nunmehr in vierfacher Ausfertigung einzureichen.

Bei allen bedeutenderen Neu- und Umbauten sind ebenfalls einfache Grundrisszeichnungen in vierfacher Ausfertigung beizufügen.

Dar-es-Salám, den 14. März 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur

I. V.

Stuhlmann.

Zu J.-No. VII 49.

Bekanntmachung.

Im Einverständnis mit dem Auswärtigen Amt, Kolonial-Abtheilung, wird hierdurch angeordnet, dass den dienstlich reisenden Postbeamten sowie dem evangelischen Pfarrer und den Mitgliedern der Missionsgesellschaften auf den Gouvernementsdampfern freie Fahrt **nicht** mehr gewährt wird.

Diese Bestimmung findet auch auf etwa zur Beförderung gelangende Frachtgüter der bezeichneten Interessenten entsprechende Anwendung.

Von einem Ausgleich der bisher zurückgezahlten Fahrgelder pp. wird Abstand genommen.

Dar-es-Salám, den 21. März 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur

I. V.

Stuhlmann.

J.-No. III. 2006.

Bekanntmachung.

Vom 1. April dieses Jahres treten bei der

Usambara-Eisenbahn die nachstehenden Bestimmungen in Kraft:

A. Tarife.

Ia. Personenverkehr.

	Einfache Fahrt		Hin- und Rückfahrt 2. Kl. f. d. Km. Pesa	Bemerkungen.
	2. Kl. *) f. d. Km. Pesa	3. Kl. **) f. d. Km. Pesa		
Für Weisse	6	—	9	Fahrkarten 2. Kl. und Rückfahrkarten 3. Kl. für Farbige und Halbfarbige werden nicht ausgegeben.
Für Farbige u. Halbfarbige	—	0,75	—	

*) Vereinigte bisherige 2. und 3. Klasse = 3. Klasse.

**) Bisherige 4. Klasse = gedeckter Güterwagen ohne Bänke.

Kinder bis zu 4 Jahren haben freie Fahrt. Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre, falls für sie ein Platz beansprucht wird, werden bei Lösung von einfachen und Rückfahrkarten zu halben Preisen befördert.

Für den Verkehr zwischen Tanga und Steinbruch werden Zeitkarten zu ermässigten Preisen ausgegeben und zwar:

Für die 2. Klasse zum Preise von monatlich 8 Rp,
 Für die 3. Klasse zum Preise von monatlich 1 Rp.

b. Gepäckverkehr.

Für Reisegepäck werden 2 Pesa für den Kilo-